

2. S A T Z U N G
Zur Änderung der Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Lichtenfels
(GS zur EWS)
Vom 09. November 1999

Auf Grund der Artikel 5, 8, und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Satzung

§ 1

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 1,65 DM pro Kubikmeter (cbm) Abwasser.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Lichtenfels, den 09. November 1999
Stadt Lichtenfels

Winfred Bogdahn
Erster Bürgermeister